"schaft ber Guter zwischen Selecuten hieselbst bergestalt "sei, baß 1) ein Shegatte ben andern in Mangel ehelincher Kinder erbe, 2) ein Shegatte des andern Schulden "mit tragen und bezahlen musse, mithin 3) eine völlige "Vermischung der Guter und Schulden zwischen Scheleunleuten obwalte." (Des. S. 94. Unl. 4.) Ob die chesliche Gutergemeinschaft auch unter den Juden Statt sinde, mußte nach der früheren Verfassung allerdings zweiselhaft senn; da die bejahende Beantwortung nach gegenwärtigen Verhältnissen unbedenklich sein durfte; so ist der Entwurf darnach abgefaßt.

X.

Partikularrecht

bei

Grafschaft Hohen - Limburg.

I.

Entwurf.

§. 1.

Die Bestimmungen in ben §§. 1. 4. 5. 6. 7. 32. 41. 42. 44. 47. 49 und 52 bes Provinzialrechts ber Grafschaft Mark find auch fur die Grafschaft Limburg gultig. §. 2.

In Ansehung bes Bauernstandes gelten die Munstersche Eigenthums Ordnung vom 10. Mai 1770, mit ben in der Berordnung vom 10. Mai 1784 enthaltenen Abweichungen, die Villical-Ordnung vom 10. April 1801 und die frühere Observanz, in seweit sie noch gegenwärstig anwendbar sind.

§. 3.

Unter Cheleuten gilt feine Gutergemeinschaft, fons bern bas gemeine Mecht.

II.

Erläuterungen.

Ueber ben rechtlichen Zustand biefer Grafschaft enthalten die Jahrbucher fur die Preußische Gesetgebung Bb. XVII. S. 130 ff. u. bie Provinzialrechte ber Preußischen Monarchie Bb. II. S. 645 ff. Rachrichten.

ju 6. 2.

Die Munstersche Eigenthums: Ordnung ist durch die Berordnung des Grafen Morits Casimir vom 10. Mai 1784 mit einigen Abanderungen in der Grafschaft eingessührt: vergl. Provinzialrechte der Preußischen Monarchie Th. II. S. 644. Jahrbücher Bb. VII. S. 384. und Runde teutsches Necht §. 538. An. C. Die Billical: Ordnung des Grafen Morits Cassimir vom 20. April 1801 ist in dem Provinzials rechte a. a. D. S. 646 und in den Jahrbüchern Bb. 31. S. 333. abgebruckt. Ueber das Bauer: Güters wesen enthalten Rive Abhandlung über das Bauer: Güters wesen enthalten Rive Abhandlung über das Bauer: Güters veinzialrechten a. a. D. S. 652. angeführte Zeugnis der Regierungs: Kanzlei und Kammer vom 19. Februar 1799 nähere Nachrichten.

şu §. 3.

Des Grafen Morits Casimir's Ebict vom 31. Mary 1786 (in ben Jahrbuchern Bb. 31. S. 329. und in ben Provinzialrechten a. a. D. S. 644 ff.). "Nachbem uns von Unserer Negierungs Ranzlei zu Lim"burg vorgetragen, was maaßen in besagter Unserer Grafnschaft bie Gemeinschaft ber Guter unter Cheleuten nicht

neingeführt fel, sonbern bie romifchen Rechte hierunter gelnten:" vergl. Jahrbuch er ber Preußischen Gefen: aebung Bb. XIX. S. 125.

Die in ber Grafschaft Soben Limburg belegenen Bauerguter maren nach ben, von ben Gerichten und Behorben ber Grafschaft an das Justig-Ministerium erstatteten Berichten entweber

1) Erbhofe, im freien Eigenthum ber Befiger, und nur mit einigen Abaaben belaftet, ober

2) Leibe und Zeitgewinngüter, welche ursprünglich nur von ben Gutsherren in Zeitpacht auf 15 Jahre verlichen wurden, später aber badurch, baß sie, mit der Berpflichtung ber Besitzer, ben Gewinn alle 15 Jahre zu erneuern und die Pacht punktlich abzuführen, mehrere Generationen hindurch bei einer Familie blieben, die Qualität eines erblichen eingeschränkten Bessitzthums erlangten.

Geseglich sestgestellt wurden bie Grundsatze über bie Succession in die Bauerguter erft burch die Bilical-Ordnung bed Grafen Morip Casimir II. zu Bentheims Tecklenburg vom 20. April 1801.

In die Guter beiber Arten mard fruher nur nach einer, aus der alteren hofes und Landes Berfaffung herzuleitenden Observang, wonach die Sose untheilbar waren, mithin nur auf Einen übergeben konnten, succedirt.

Bei ben Erbhofen ernannten die Eltern, vorzäglich ber, von bessen Worsahren bas Gut herrührte, den
Nachfolger entweder durch Vertrag ober durch Testament; in der Regel ward als solcher ber alteste Sohn,
in Ermangelung von Sohnen die alteste Tochter bestimmt. Ein wahres Primogenitur-Recht fand nicht Statt; jedoch
war das Necht des Aeltesten zur Nachfolge so vorherrschend, daß, wenn das Sut ausnahmsweise einem jungeren zugewendet wurde, der alteste Sohn für den Abssah eine Entschädigung erhielt, demselben, eventuell der
altesten Tochter, siel die Colonie ab intestato zu. Bei ben Leibe und Zeitgewinngütern, bet melchen fonst diefelben Successionsregeln galten, bedurfte bie Person bes Nachfolgers ber Zustimmung bes Gutsherrn, ber biefe einem Unfähigen versagen und alsbann unter ben übrigen Rindern bes Wehrfesters ben Anerben auswählen konnte.

Starb ber Colon mit hinterlaffung einer Wittme und minderjähriger Rinder, so durfte die Wittme, unter gerichtlicher und resp. gutsherrlicher Genehmigung, zur weiteren Ehe schreiten, — dem neuen Ehepaare wurden dann, gewöhnlich bis zur Volljährigkeit des Unerben, gewisse Jahre, — Mahljahre — gesest, nach deren Ablauf sie bem letzteren den hof abtreten mußten.

Bei beiden Arten von Gutern batten bie anbern Rinder, auffer bem Unerben, fein Miteigenthum an bem Bofe, fondern erhielten, mit Ruckficht auf Die Rrafte beffelben, nur eine Abfinbung ober Ausstattung, einen Brautschat, welcher in Sausgerath und einem Stud Bieb, fpater auch baneben in einer fleinen Gelbfumme beftand, und bei ben Leibe und Beitgewinngutern mit Augiehung bed Guteherrn fefigefest murbe. - Rand über ben Betrag ber Abfindung feine gutliche Einigung Statt; fo murben bie hofesgebaude, alle gur Colonie nicht gehörenden Grundftucke, die Unpflanzungekoften ber Dbftbaume, die Unlagefoften ber tobten Fruchtungen und ber Brunnen, die Mobilien und Moventien, bie nachfte Erndte und bie ausstehenden Forderungen abgeschatt. von bem Larwerthe diefer Gegenftanbe fammtliche Schulben, ber Jahresbetrag ber Gutelaften und ber Berth ber hofgewehr abgezogen, und bie fich hiernach ergebende Summe unter fammtlichen Rinbern, mit Ginschlug bes Anerben, getheilt. - Die Ausgahlung ber Rindestheile erfolgte, wenn fein anderer Termin festgefett mar, fo bald bie Rinder beiratheten, ober ein eigenes Gewerbe ergriffen. - Go lange fie ledig auf dem Sofe blieben und dem Unerben bei ber Arbeit halfen, forgte biefer fur

ihren Unterhalt; farben fie unverheirathet auf dem hofe; fo fielen ihre Abfindungen dem Anerben ju.

Die Kinder zweiter Che auf einem hofe hatten nur bann Anspruch auf Abfindung, wenn sie Kinder eines Anerben waren, oder ihnen folche in einem Einkindschafts. Bertrage ausbrücklich zugesichert war.

Sei beiben Arten bon Gutern mußte der neue Colon ben wegen Alters abtretenden Wehrfestern die Leibzucht gewähren, welche bei Leibz und Zeitgewinns gutern mit Zuzichung des Eutsherrn regulirt wurde. Die Leibzüchter erhielten gewöhnlich Wohnung, Nahrung, Feuerung und Kleidung, den sechsten Theil der Hofeszerundsiucke und ein Stuck Bieh zur Benuhung, in spatezer Zeit auch wohl eine kleine Summe Geldes. Der Colon mußte das Leibzuchtsland cultiviren; z der öffentzlichen und gutsherrlichen Abgaben wurde von dem Leibzüchter getragen. Starb einer der Leibzüchter, so siel die halfte der Leibzucht an den Hof zurück. Der Erwerd während der Leibzucht ward unter sammtliche Kinder, mit Einschluß des Anerben, getzeilt.

Cheliche Gutergemeinschaft war in ber Grafschaft Soben-Limburg nicht hergebracht.

(P. G. W. Nr. 3. vol. 2. fol. 214 v.—216. und H. Nr. 3. vol. 3. f. 25 und folg., befonders f. 37—34. ber Bericht bes Fürstlichen Gerichts zu Limburg vom 29. Februar 1828, und über die Vilical. Ordnung der Bericht bes Burgermeisters Holtschmit zu Elsen vom 20. August 1829, fol. 48—50.) (Dep. Hamm fol. 27, 28.)